

## Satzung der Gemeinde Hütten, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 1 "Oberhütten"

Für das Gebiet "südlich des Dorfplatzes, östlich der Hüttener Au und südlich der Grundstücke Oberhütten 8 und Oberhütten 2"

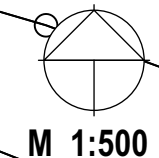
BEARBEITUNG: 21.06.2021

**B2K**  
dn|ing

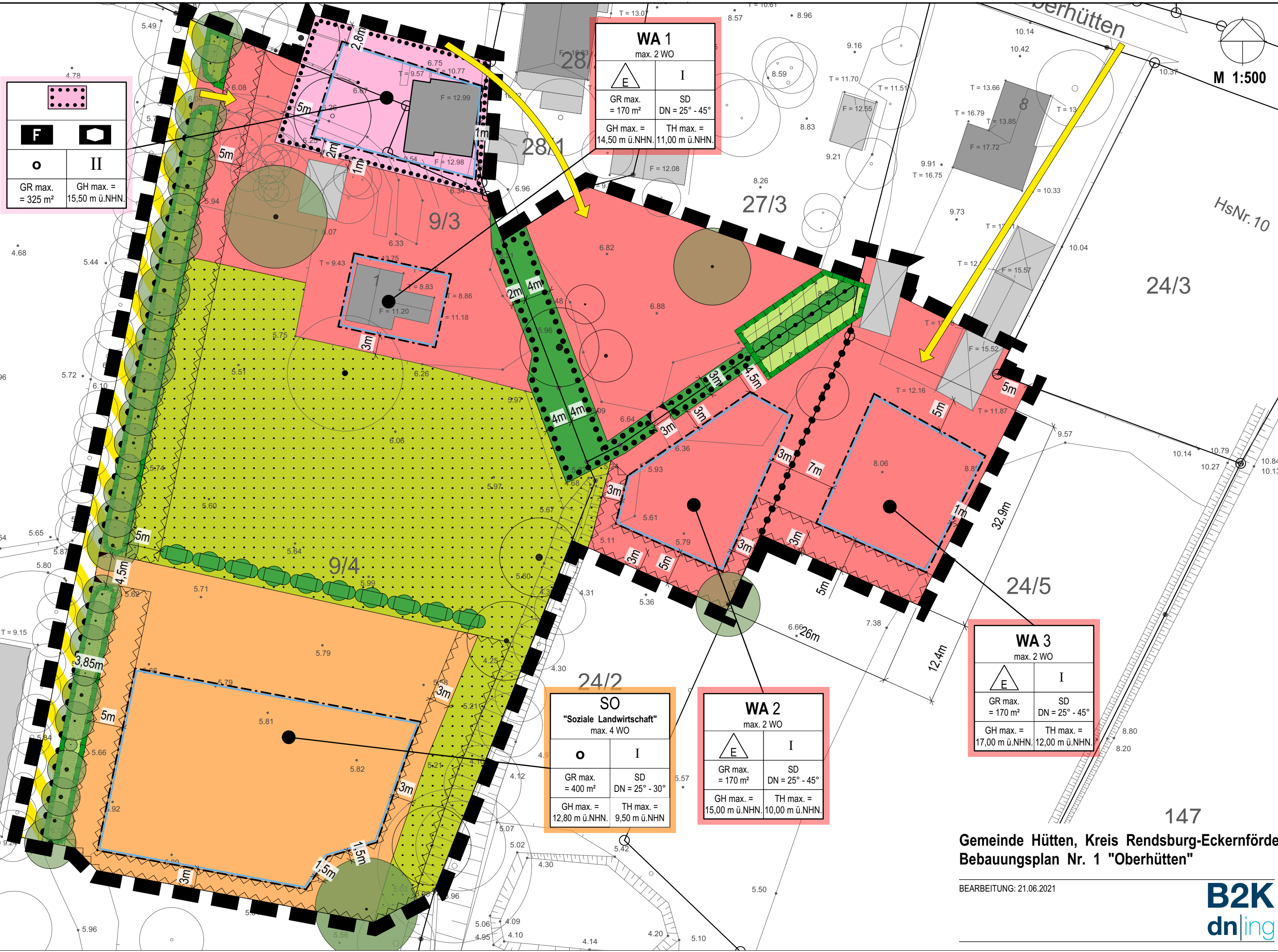
B2K und dn Ingenieure GmbH  
Schleiweg 10, 24106 Kiel  
Tel.: +49 431 596 746 0  
info@b2k-dni.de • www.b2k-dni.de

Geändert:

<b>Art des Verfahrens:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Regel-Verfahren	<input type="checkbox"/> Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)	<input type="checkbox"/> Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB)	<input type="checkbox"/> Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)	<input type="checkbox"/> Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)			
<b>Stand des Verfahrens:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> § 3(1) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4(1) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 3(2) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4(2) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4a(2) BauGB	<input type="checkbox"/> § 4a(3) BauGB	<input type="checkbox"/> § 1(7) BauGB	<input type="checkbox"/> § 10 BauGB



M 1:500



GR max. = 325 m <sup>2</sup>	GH max. = 15,50 m ü.NHN.

WA 1 max. 2 WO	
GR max. = 170 m <sup>2</sup>	SD DN = 25° - 45°
GH max. = 14,50 m ü.NHN.	TH max. = 11,00 m ü.NHN.

WA 3 max. 2 WO	
GR max. = 170 m <sup>2</sup>	SD DN = 25° - 45°
GH max. = 17,00 m ü.NHN.	TH max. = 12,00 m ü.NHN.

SO "Soziale Landwirtschaft" max. 4 WO	
GR max. = 400 m <sup>2</sup>	SD DN = 25° - 30°
GH max. = 12,80 m ü.NHN.	TH max. = 9,50 m ü.NHN.

WA 2 max. 2 WO	
GR max. = 170 m <sup>2</sup>	SD DN = 25° - 45°
GH max. = 15,00 m ü.NHN.	TH max. = 10,00 m ü.NHN.

Entwurf

Gemeinde Hütten, Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Bebauungsplan Nr. 1 "Oberhütten"

BEARBEITUNG: 21.06.2021



# Planzeichenerklärung:

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## 1. Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes Nr. 1

§ 9 Abs. 7 BauGB

### Art der baulichen Nutzung



max. 4 WO

Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung, z.B. WA 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 4 BauNVO

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen im jeweiligen (Teil-)Gebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB



Sonstiges Sondergebiet "Soziale Landwirtschaft"

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 11 BauNVO

### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



Feuerwehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

### Maß der baulichen Nutzung

GR max. = 325 m<sup>2</sup>

Maximal zulässige Grundfläche der Hauptgebäude, z.B. 325m<sup>2</sup>

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

### Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

GH max. =  
14,50 m ü.NHN.

Maximal zulässige Gebäudehöhe, über Normalhöhennull (NHN.)  
z. B. 14,00 m ü.NHN.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

TH max. =  
11,00 m ü.NHN.

Maximal zulässige Traufhöhe (beidseitig),  
über Normalhöhennull (NHN.), z. B. 10,50 m ü.NHN.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

### Gebäudegestaltung

SD

Zulässige Dachform: Satteldach [SD]

§ 9 Abs. 4 BauGB  
+ § 84 LBO

DN = 25° - 45°

Zulässige Dachneigung (Hauptdachneigung), z.B. 25° - 45°

§ 9 Abs. 4 BauGB  
+ § 84 LBO

# Planzeichenerklärung:

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## Bauweise, Baugrenzen



Nur Einzelhäuser [E] zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO



Offene Bauweise

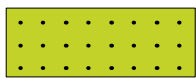
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 23 BauNVO

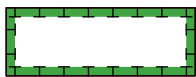
## Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Landwirtschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



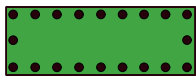
Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB



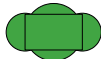
Baum, zu erhalten

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Sonstigen Bepflanzungen, zu pflanzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Knick mit Überhältern, zu erhalten

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB  
+ § 21 LNatSchG  
i.V.m. § 30 BNatSchG



Knickschutzstreifen (privat), von jeglicher Bebauung freizuhalten, auch Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, jegliche Versiegelungen, Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 + 25 BauGB  
i.V.m. § 12 + § 14 BauNVO

## Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (privat)

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



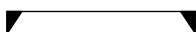
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Einfahrtbereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



# Planzeichenerklärung:

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

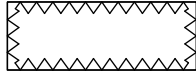
RECHTSGRUNDLAGEN

## Sonstige Planzeichen



Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

§ 16 Abs. 5 BauNVO



Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

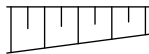
## 2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)



Knick mit Überhängern

§ 21 LNatSchG  
i.V.m. § 30 BNatSchG

## 3. Darstellungen ohne Normcharakter



Böschung, vorhanden



Bebauung, vorhanden



Flurstücksgrenze, vorhanden

9/4

Flurstücksbezeichnung

• 8.10

Geländehöhenpunkt vorhanden  
mit der Höhenangabe ü.NHN.



Knick vorhanden, außerhalb  
des Plangeltungsbereichs



Erschließung rückwärtiger Grundstücke



Baum vorhanden

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

### 1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 4 BauNVO):

In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 - 3) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 - 3) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Teil des Bebauungsplanes.

### 1.2. Sonstiges Sondergebiet Soziale Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO):

Das 'Sonstige Sondergebiet Soziale Landwirtschaft' (SO) dient vorrangig der Unterbringung von Wohngebäuden für Menschen mit besonderen (sozialen) Bedürfnissen.

In dem 'Sonstigen Sondergebiet Soziale Landwirtschaft' (SO) sind folgende Einrichtungen, Anlagen zulässig:

- Wohngebäude sowie notwendige Stellplatzanlagen,
- Gemeinschaftsanlagen,
- Einrichtungen und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Gartenbau.

### 1.3. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB):

In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' sind folgende Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- eine Feuerwehr,
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

## 2. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

### Gebäudehöhe (GH):

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen [GH] werden durch Höhenangaben über Normalhöhennull (ü.NHN) festgesetzt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe [GH] wird gemessen bis zum höchsten Punkt des Daches.

In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' darf die maximal zulässige Gebäudehöhe [GH] ausnahmsweise durch untergeordnete Bauteile oder technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.

## 3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen und Mindestgrundstücksgrößen

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BauGB)

3.1. In dem 'Sonstigen Sondergebiet Soziale Landwirtschaft' (SO) sind insgesamt maximal vier (4) Wohnungen zulässig.

3.2. In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 - 3) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Einzelhaus [E] zulässig. Die zweite Wohneinheit in Einzelhäusern [E] darf nur in einer der Hauptwohnung untergeordneten Flächengröße im Sinne einer Einliegerwohnung errichtet werden. Die Größe der zweiten Wohneinheit darf maximal 70 % der Größe der Hauptwohnung betragen.

3.3. In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 - 3) sind nur Grundstücksgrößen von mindestens 1.100 m<sup>2</sup> zulässig. Für die Berechnung der Grundstücksgrößen werden nur die Flächen herangezogen, die innerhalb des Plangeltungsbereiches und innerhalb des 'Allgemeinen Wohngebietes' (WA 1 - 3) liegen.

3.4. In dem 'Sonstigen Sondergebiet Soziale Landwirtschaft' (SO) sind nur Grundstücksgrößen von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> zulässig. Für die Berechnung der Grundstücksgrößen werden nur die Flächen herangezogen, die innerhalb des Plangeltungsbereiches und innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes Soziale Landwirtschaft' (SO) liegen.

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## 4. Grundflächenzahl

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

- 4.1. In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' dürfen Terrassen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- 4.2. In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche für Hauptgebäude durch an das Hauptgebäude angebaute Terrassen um bis zu 100 m<sup>2</sup> zulässig.

## 5. Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

### 5.1. Fassaden:

Es sind für alle Fassaden nur Sichtmauerwerk, Putz und Holz in den Farben rot, rotbraun, gelb, weiß, grau, anthrazit und schwarz zulässig. Bei Holzfassaden ist zudem die naturbelassene Oberfläche zulässig.

Für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Nebenanlagen und Wintergärten sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig. Holzblockbohlenhäuser sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

### 5.2. Dacheindeckungen:

Als Dacheindeckungen für Hauptgebäude sind nur Dachziegel und Dachsteine in den Farben Rot, Rotbraun, Schwarz, Anthrazit, Grau sowie extensiv begrünte (lebende Pflanzen) Dächer zulässig. Glasierte Dachziegel und Dachsteine sind nicht zulässig.

Für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen, Nebenanlagen und Wintergärten sind auch abweichende Materialien als die der Hauptgebäude zulässig.

### 5.3. Dachneigungen:

In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA) sind Satteldächer mit Dachneigungen von 25° bis 45° für die Hauptdächer zulässig.

In dem 'Sonstigen Sondergebiet Soziale Landwirtschaft' (SO) sind Satteldächer mit Dachneigungen von 25° bis 30° für die Hauptdächer zulässig.

Für untergeordnete Bauteile, überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind im gesamten Plangebiet auch abweichende Dachneigungen und Flachdächer zulässig.

### 5.4. Solar- und Photovoltaikanlagen:

Im Plangebiet sind Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig. Sie sind allerdings nur in Verbindung mit Dächern und parallel zur Dachneigung oder bei Flachdächern bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachfläche vorzusehen. Überkragende Anlagen sind unzulässig.

## 6. Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO i.V.m. § 84 LBO S.-H.; sowie § 19 Abs. 4 BauNVO)

- 6.1. Im Plangebiet sind pro Wohnung mindestens zwei Stellplätze auf dem jeweiligen privaten Grundstück herzustellen. Im Falle der Errichtung einer untergeordneten zweiten Wohneinheit gem. Punkt 2.2. ist für die zweite Wohneinheit nur ein Stellplatz herzustellen.
- 6.2. Innerhalb der 'Fläche für den Gemeinbedarf' sind Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zulässig. Es ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche (325 m<sup>2</sup> für Hauptgebäude + 100 m<sup>2</sup> für Terrassen) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Stellplätzen und deren Zufahrten zulässig.
- 6.3. In dem 'Allgemeinen Wohngebiet' (WA 1 - 3) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche (170 m<sup>2</sup> pro Grundstück) um bis zu 260 m<sup>2</sup> pro Grundstück durch die Grundflächen von Stellplätzen, überdachte Stellplätzen (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten sowie die verfahrensfreien baulichen Anlagen gem. der LBO und Gemeinschaftsanlagen zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Grundfläche werden nur die Grundstücksflächen herangezogen, die innerhalb des Plangeltungsbereiches und innerhalb des 'Allgemeinen Wohngebietes' (WA 1 - 3) liegen.

## Teil B: Textliche Festsetzungen

- 6.4. In dem 'Sonstigen Sondergebiet Soziale Landwirtschaft' (SO) ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche (400 m<sup>2</sup>) um insgesamt bis zu 500 m<sup>2</sup> durch die Grundflächen von Stellplätzen, überdachte Stellplätzen (sog. Carports), Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten sowie die verkehrsfreien baulichen Anlagen gem. der LBO und Gemeinschaftsanlagen zulässig.

### 7. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25a/b i.V.m § 18 BNatSchG)

#### 7.1. Erhalt der Allee:

Die Alleebäume sind dauerhaft zu erhalten, in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnete Grundfläche ist mit bodendeckenden Stauden oder Gräsern zu begrünen und von baulichen Anlagen, jeglichen Nutzungen sowie von Bepflanzungen, die mit den Alleebäumen konkurrieren, freizuhalten.

Wegedecken in gebundener Bauweise (z.B. Asphalt) sind für die Herstellung der alleequerenden Zufahrten unzulässig.

#### 7.2. Erhalt des Knicks:

Der zu erhaltende Knickabschnitt ist vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen wie Verdichtung des Bodens, Eingriffen in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkungen zu schützen. Innerhalb der in der Planzeichnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Saumstreifen (KNS) sind Abgrabungen und Aufschüttungen, Bodenversiegelungen, bauliche Anlagen jeglicher Art und Lagerplätze sowie Bepflanzungen, die mit dem Knickbewuchs konkurrieren, nicht zulässig. Während der Bautätigkeit sind Eingriffe ggf. durch frühzeitig zu setzende Schutzzäune zu unterbinden. Der Knick ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (2017) zu pflegen und zu entwickeln.

#### 7.3. Erhalt von entwidmeten Knicks:

Der als zu erhalten gekennzeichnete Gehölzbestand auf dem Wall ist in seiner Eigenart als knickartiger Bestand dauerhaft zu erhalten, in seiner Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen von regionaltypischen Knickgehölzen zu ergänzen.

Entlang des gehölzbestandenen Walles ist ein 2,00 m breiter Saumstreifen von baulichen Anlagen (insbesondere Stützmauern, Garagen u.ä.), Materialablagerungen und von Bepflanzungen, die mit der Bepflanzung des Walles konkurrieren (z.B. Heckenpflanzungen), freizuhalten.

Im Falle von Beeinträchtigungen durch Aufweitung des vorhandenen Heckenlochs im Baustellenbetrieb sind entstandene Schäden durch Wiederherstellung des Walles und Gehölzanpflanzung zu beheben.

#### 7.4. Erhalt von Bäumen und Sträuchern:

Die zum Erhalt festgesetzten ortsbildprägenden Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Art und mit der Pflanzqualität 'Hochstamm, 3x verpflanzt, STU 20-25 an diesem Standort zu ersetzen.

Bei vorhabenbedingten Baumaßnahmen im Umfeld der landschaftsprägenden Bäume innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Wurzel- und Traufbereich der Bäume wirksam und dauerhaft vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu deren Schutz die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', und die ZTV-Baumpflege bei der Bauausführung zwingend zu beachten.

Nicht vermeidbare Flächenbefestigungen für Zufahrten im Wurzel- und Traufbereich zu erhaltender Bäume sind in wassergebundener Bauweise auszuführen.

Die Gehölzbestände in den für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen sind in ihrer Eigenart als mehrreihige, ebenerdige Gehölzstreifen dauerhaft zu erhalten, in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen regionaltypischer Gehölze der heimischen Knickvegetation zu ergänzen. Pflanzqualitäten: Heister: 2x verpflanzt, 150-200, Sträucher: I. Str., 3 Triebe, 40-70.



## Teil B: Textliche Festsetzungen

### 7.5. Gehölzpflanzungen:

In der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Fläche sind mehrere Gruppen von Bäumen und Solitärgehölzen oder eine Baumreihe von mind. 10 Bäumen zu pflanzen. Es ist eine Auswahl standortgerechter, regionaltypischer Laubgehölze oder Obstgehölze zu verwenden. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ein Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss ist vorzusehen. Pflanzqualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt mit Ballen, 12-14, Solitär, 3x verpflanzt mit Ballen, 150-250.

### 7.6. Grabenunterhaltung:

Die Böschungen des Grabens sind im Rahmen des ggf. erforderlichen Ausbaus als Retentionsraum landschaftsgerecht zu profilieren. Notwendige Aufweitungen sind vorzugsweise in der westlichen Uferböschung in den baumfreien Abschnitten anzulegen. Die Uferböschungen sind durch Sukzession zu begrünen.

Erforderliche Ertüchtigungs-, Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen am Graben sind so zu gestalten, dass der vorhandene, landschaftsprägende Ufergehölz-Bestand erhalten und nicht beeinträchtigt wird.

## 8. Hinweise

### 8.1. Hinweise zum Denkmalschutz:

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wer Kulturdenkmale entdeckt, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde, der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz). Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### 8.2. Hinweise zu Kampfmitteln:

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

### 8.3. Hinweis zum Artenschutz:

Die baubedingte Beseitigung der Gehölzstrukturen darf nur in der Zeit zwischen 01.12. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter sowie die Aktivitätszeit der Fledermäuse (Wochenstuben- oder Tagesquartiere) von Eingriffen freizuhalten.

Bauarbeiten auf den landwirtschaftlichen Flächen dürfen nur in der Zeit zwischen 16.08. und 28.02. erfolgen, um die Brutzeit der potenziellen Offenlandarten von Eingriffen freizuhalten. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Brutzeit Vergrämußungsmaßnahmen durchzuführen, welche einen Brutbesatz der Fläche verhindern.

### 8.4. Hinweise zu Altlasten:

Altlasten sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu informieren.

### 8.5. Hinweise zu Rechtsfolgen:

Mit Inkrafttreten (Rechtskraft) des Bebauungsplanes Nr. 1 werden alle Festsetzungen der rechtsverbindlichen Innenbereichssatzung der Gemeinde Hütten ersetzt, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen.